

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 75/15 B

L 1 KR 291/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 1223/11 (SG Berlin)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Juni 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wenden sich die Klä-ger gegen die Feststellung der Versicherungspflicht des Klägers zu 2. in den Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund seiner für die Klägerin zu 1. ausgeübten Tätigkeit.
- 2 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 12.6.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zu-lassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 1. Die Beschwerdebegründung der Kläger vom 1.10.2015 erfüllt nicht die Zulässigkeitsanforde-rungen der Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich des von ihnen allein geltend gemachten Zu-lassungsgrundes des Verfahrensmangels. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar voran-gehenden Rechtszug (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltend-machung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisan-trag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene



Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.

- 6 Als Verfahrensmängel rügen die Kläger eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) zunächst wegen einer vermeintlich fehlerhaften Anhörung des SG zu der von diesem beabsichtigten, deshalb fehlerhaften Entscheidung durch Gerichtsbescheid und der hierdurch unterbliebenen Anhörung des Klägers zu 2. in einer mündlichen Verhandlung vor dem SG. Ein weiterer Verfahrensmangel liege in einem Verstoß des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht, weil dieses das persönliche Erscheinen des Klägers zu 2. nicht angeordnet habe, um ihn zur Ausgestaltung des Ablaufs seiner Einzeltätigkeiten auf Baustellen, die zu den Vertragspflichten der Klägerin zu 1. gehörten, und zu seiner Entscheidungskompetenz anzuhören. Indem das LSG entgegen einer entsprechenden Anregung des Prozessbevollmächtigten der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen Hinweis- und Auflagenbeschluss zur weiteren Aufklärung dieser Umstände erlassen habe, habe das Berufungsgericht zugleich gegen seine Hinweispflichten verstoßen.
- 7 Mit diesem Vortrag genügt die Beschwerdebegründung der Kläger nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Verfahrensmängel. Wie bereits ausgeführt, kann sich die Rüge nur gegen ein fehlerhaftes prozessuales Vorgehen des Gerichts im "unmittelbar" vorangehenden Rechtszug richten, mithin nicht gegen einen Verfahrensrechtsverstoß des SG. Auch ein Verstoß gegen die Sachaufklärungs- bzw Amtsermittlungspflicht des LSG wird nicht in die Zulässigkeit der Beschwerde begründender Weise dargelegt, da die Kläger entgegen § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keinen Beweisantrag benennt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vielmehr tragen die Kläger selbst vor, dass ihr Prozessbevollmächtigter im Rahmen der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung lediglich den Erlass eines schriftlichen Hinweis- und Auflagenbeschlusses angeregt habe. Dieser Hinweis bzw diese Anregung kann nicht mit einem - erforderlichen formellen - Beweisantrag gleichgesetzt werden. Das Unterlassen eines solchen Beschlusses durch das LSG kann auch nicht zulässig als Verstoß gegen die gerichtlichen Hinweispflichten gerügt werden. Denn dies würde zu einer unzulässigen Umgehung der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eingeschränkten Nachprüfbarkeit von Verfahrensmängeln führen (vgl etwa - für § 109 SGG - BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; zum Ausschluss der Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung vgl zB BSG Beschluss vom 25.6.2013 - B 12 KR 83/11 B - Juris RdNr 14). So liegt der Fall auch hier. Die Kläger zielen mit der gerügten Hinweispflichtverletzung des LSG allein auf das Unterlassen weiterer Sachaufklärung (§ 103 SGG) dazu, wie sich die Weisungsunterworfenheit und Eingliederung des Klägers zu 2. in die Arbeitsorganisation des Klägers zu 1. konkret darstellte.



- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)